

## §32

Die *Gesundheitsämter* haben bei der Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben mit den *Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge*, den *Jugend- und Pflegeämtern*, den Polizeibehörden, den Trägern der Sozialversicherung und allen sonstigen anerkannten Organisationen, die sich auf sozial- oder gesundheitsfürsorgischem Gebiet betätigen, zusammenzuarbeiten.

## §33

Die Behörden der *Länder*, der *Selbstverwaltungskörper* und die Organe der Sozialversicherungsträger haben die *Gesundheitsämter* und diese einander bei der Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben zu unterstützen.

## § 34

Die *Deutsche Verwaltung für das Gesundheitswesen in der sowjetischen Besatzungszone* erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungs Vorschriften.

### 3. Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen<sup>1</sup>

Vom 4. Februar 1954  
(GBl. S. 129)

— Auszug —

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vor

<sup>1</sup> 1. Durchfb. hierzu vom 20. Juli 1954 (GBl. S. 631).